



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT FÜR ZIVILRECHTSSACHEN WIEN

58 CG 158/14 b - 2
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11
1011 Wien

Tel.: +43 1 52152

Rekurs
22.12.2014
17.12.2014
ST

BESCHLUSS



RECHTSSACHE:

Klagende Partei
GH Immobilienmakler GmbH
Gersthofer Straße 30
1180 Wien

vertreten durch:
Partnerschaft SCHUPPICH SPORN &
WINISCHHOFER Rechtsanwälte
Falkestraße 6
1010 Wien
Tel: 01 / 512 47 99
Zeichen: GHGe/StubEr

Beklagte Partei
Erika Stubenvoll

1210 Wien

Wegen: 34.670,36 EUR samt Anhang (Schadenersatz/Gewährleistungsanspruch)

Die Klage wird wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG:

Die Klägerin begehrt Schadenersatz von der Beklagten, weil sie als Zweite Präsidentin des Wiener Landtages in der Sitzung vom 09.08.1996, die sie als Vorsitzende leitete, im Beschlussbogen als Teil des Gesetzgebungsaktes eine Bestätigung erteilte, sodass ein Satz im WKIG Gesetz wurde, welcher nicht beschlossen worden sei.

Aus dem Vorbringen der Klägerin ergibt sich, dass es sich bei der Beklagten um ein Gesetzgebungsorgan handelt.

Es ist daher zu prüfen, ob Schadenersatzansprüche gegen ein Organ der Gesetzgebung in Zuge eines Gesetzgebungsaktes in Zivilrechtsweg geltend gemacht werden können:

Gemäß § 1 Abs 1 AHG handelt es sich um einen Schaden in Vollziehung der Gesetze. Bei der Zweiten Präsidentin des Wiener Landtages handelt es sich aber um kein Organ in Vollziehung der Gesetze, sondern um ein Gesetzgebungsorgan. Aufgrund des ausdrücklichen Verweises auf die Vollziehung, ist eine Haftung für die Gesetzgebung nach den Bestimmungen des AHG ausgeschlossen (JRP 2009, 234; 1 Ob231/03g).

Eine Staatshaftung wiederum ist nur bei Verletzung des europäischen Gemeinschaftsrechts möglich. Außerhalb des Anwendungsbereiches des europäischen Gemeinschaftsrechts kommt eine Haftung der Republik für fehlerhafte Gesetzgebung oder gesetzgeberische Unterlassungen nicht in Betracht (JBI 2005,184; 1.Ob 231/03g).

Aus den dargelegten Gründen, war die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückzuweisen.

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, Abteilung 58
Wien, 09. Dezember 2014
Mag. Sylvia Anker, RichterIn

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG